

Synopse zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 <i>aktuelle Fassung</i>	Abfallentsorgungssatzung <i>künftige Fassung</i>	Anmerkung
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 28.01.2021	Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom xx.yy.2022	Titel
Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund <ul style="list-style-type: none"> ▪ des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und ▪ in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Verbindung mit ▪ §§ 3,4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in der gültigen Fassung, am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:	Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund <ul style="list-style-type: none"> ▪ des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und ▪ in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Verbindung mit ▪ §§ 3,4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in der gültigen Fassung, am xx.yy.2022 folgende Satzung beschlossen:	Gesetzliche Grundlagen Aktualisierung
§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).	§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).	unverändert
§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (2)	§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (2)	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung (einschließlich der Rekultivierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien) als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.	Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung (einschließlich der Rekultivierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien) als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.	
<p>§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (3)</p> <p>Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden ALS genannt) wird mit der Erfüllung der dem Landkreis (als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger) obliegenden Pflichten beauftragt (§ 22 KrWG, § 3 Absatz 3 AbfG LSA). Die ALS führt die Aufgaben der Abfallwirtschaft auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis durch.</p>	<p>§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (3)</p> <p>Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden ALS genannt) wird mit der Erfüllung der dem Landkreis (als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger) obliegenden Pflichten beauftragt (§ 22 KrWG, § 3 Absatz 3 AbfG LSA). Die ALS führt die Aufgaben der Abfallwirtschaft auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis durch.</p>	unverändert
<p>§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (4)</p> <p>Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (4)</p> <p>Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p>	unverändert
<p>§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (5)</p> <p>Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung nach dem KrWG und mit dem Ziel, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).</p>	<p>§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises (5)</p> <p>Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung nach dem KrWG und mit dem Ziel, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und mit (A) oder (TA) gekennzeichnet sind, sind entsprechend der Kennzeichnung von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen durch den Landkreis ausgeschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und mit (A) oder (TA) gekennzeichnet sind, sind entsprechend der Kennzeichnung von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen durch den Landkreis ausgeschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	unverändert
<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (2) Vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Diese Abfälle sind in der Anlage mit (TA) gekennzeichnet.</p>	<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (2) Vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Diese Abfälle sind in der Anlage mit (TA) gekennzeichnet.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (3) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt als Obere Abfallbehörde) gemäß § 20 Absatz 2 KrWG Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (3) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt als Obere Abfallbehörde) gemäß § 20 Absatz 2 3 KrWG Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p>	Korrektur
<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (4)</p>	<p>§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung (4)</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach der Anlage zu dieser Satzung gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Kennzeichnung mit (A)), ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle nach der Anlage lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (zum Beispiel Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen (Kennzeichnung als (TA)), so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nur für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.</p>	<p>Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach der Anlage zu dieser Satzung gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Kennzeichnung mit (A)), ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle nach der Anlage lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (zum Beispiel Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen (Kennzeichnung als (TA)), so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nur für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.</p>	
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet des Landkreises, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 selbst wahrnehmen. 1.1 In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, ist die jeweils berechtigte Person statt des Grundstückseigentümers Anschlussrechtspflichtiger. 1.2 Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch eingetragen o-</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet des Landkreises, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 gegenüber dem Landkreis selbst wahrnehmen. 1.1 In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, kann ist die jeweils berechtigte Person statt des Grundstückseigentümers das Anschlussrecht gegenüber dem Landkreis selbst wahrnehmen pflichtiger. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist die vorgenannte berechtigte Person anschlusspflichtig. 1.2 Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch ein-</p>	<p>Präzisierung Präzisierung Präzisierung / eindeutiger Regelung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>der die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.</p> <p>1.3 Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist.</p>	<p>getragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig und -berechtigt, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.</p> <p>1.3 Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist.</p> <p>Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) kann das Anschlussrecht gegenüber dem Landkreis auch von der Kleingartenorganisation selbst wahrgenommen werden, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (2)</p> <p>Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (2)</p> <p>Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des gleichen Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.</p>	<p>Präzisierung und bessere Umsetzung des Absatzes</p>
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (3)</p> <p>Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (3)</p> <p>Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten</p>	

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden.	Haushaltungen unter Beachtung des § 2 Abs. 4 überlassen werden.	Präzisierung
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (4) Anschlusspflichtige im Sinne von Absatz 1 können ihre benachbarten Grundstücke durch Nutzung gemeinsamer zugelassener Abfallbehälter bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Absatz 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (4) Anschlusspflichtige im Sinne von Absatz 1 können ihre benachbarten Grundstücke durch Nutzung gemeinsamer zugelassener Abfallbehälter bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Absatz 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.</p>	unverändert
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (5) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfallentsorgung besteht, soweit der Anschlusspflichtige alle auf dem Grundstück anfallenden bioorganische Stoffe vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und auf- und einbringt. Es darf keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer entstehen. Die Eigenkompostierung ist durch Nutzung des Anzeigeformulars mitzuteilen. Die Gebührenpflicht erlischt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung mit Ablauf des Monats der Abholung des Bioabfallbehälters.</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (5) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfallentsorgung besteht, soweit der Anschlusspflichtige alle auf dem Grundstück anfallenden bioorganische Stoffe vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und auf- und einbringt. Es darf keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer entstehen. Die Eigenkompostierung ist durch Nutzung des Anzeigeformulars mitzuteilen. Die Gebührenpflicht erlischt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung mit Ablauf des Monats der Abholung des Bioabfallbehälters.</p>	Thema der AGS
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinne von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinne von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).</p>	Präzisierung
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe im Sinne dieser Satzung), und auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen können.</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe im Sinne dieser Satzung), und auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen können.</p>	Präzisierung
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.</p>	unverändert
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (5) Wochenendgrundstücke zählen dabei zu den Wohngrundstücken; Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zählen zu den Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können.</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen (5) Wochenendgrundstücke zählen dabei zu den Wohngrundstücken; Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zählen zu den Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können.</p>	Präzisierung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung (1) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Anforderungen des KrWG getrennt zu überlassen.</p>	<p>§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung (1) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Anforderungen des KrWG getrennt zu überlassen.</p>	unverändert
<p>§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Stoffsstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), 2. Bioorganische Abfälle, 3. holzartiger Sperrabfall, 4. sonstiger Sperrabfall, 5. Altmetalle, 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, 7. gefährliche Abfälle, 8. Altreifen, 9. Bau- und Abbruchabfälle, 10. Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen), 11. Restabfall 	<p>§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Stoffsstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), 2. Bioorganische Abfälle, 3. holzartiger Sperrabfall, 4. sonstiger Sperrabfall, 5. Altmetalle, 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, 7. gefährliche Abfälle, 8. Altreifen, 9. Bau- und Abbruchabfälle, 10. Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen), 11. Restabfall 12. Glasabfälle (keine Verkaufsverpackungen aus Glas) 13. Textilabfälle (ab 2025) 	Vervollständigung
<p>§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Verpackungsgesetz eine getrennte Erfassung von Leichtverpackungsabfällen</p>	<p>§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Verpackungsgesetz eine getrennte Erfassung von Leichtverpackungsabfällen</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
(gelbe Abfallbehälter) und Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Die Sammlung von Verpackungen aus Altpapier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert.	(gelbe Abfallbehälter) und Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Die Sammlung von Verpackungen aus Altpapier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert.	
<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.</p>	<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.</p>	unverändert
<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist in den zugelassenen Papierabfallbehältern zu überlassen.</p>	<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist in den zugelassenen Papierabfallbehältern zu überlassen.</p>	unverändert
<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (3) Darüber hinaus kann Altpapier an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.</p>	<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (3) Darüber hinaus kann Altpapier an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.</p>	unverändert
<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Altpapier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber liegt, in diesen Behältern überlassen werden können.</p>	<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Altpapier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber liegt, in diesen Behältern die dafür zugelassenen Papierbehälter überlassen werden können.</p>	Präzisierung
<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (5)</p>	<p>§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) (5)</p>	

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Wird der Papierabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Papierabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Papierabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.</p>	<p>Wird der Papierabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Papierabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Papierabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (1) Bioorganische Abfälle sind biologisch abbaubare Stoffe bioorganischen Ursprungs im Sinne d. § 3 Absatz 7 KrWG. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nahrungs- und Küchenabfälle, ausgenommen Knochen, b) Gartenabfälle und c) Sonstiges (zum Beispiel kompostierbare Kleintierstreu, Papiertaschentücher, Papierküchentücher u. ä.). 	<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (1) Bioorganische Abfälle sind biologisch abbaubare Stoffe bioorganischen Ursprungs im Sinne d. § 3 Absatz 7 KrWG. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nahrungs- und Küchenabfälle, ausgenommen Knochen, b) Gartenabfälle und c) Sonstiges (zum Beispiel kompostierbare Kleintierstreu (nur von Pflanzenfressern), Papiertaschentücher, Papierküchentücher u. ä.). 	<p>Klarstellung / Präzisierung</p>
<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (2) Bioorganische Abfälle sind in den zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Bioorganische Abfälle sollten nach Möglichkeit in Papier eingewickelt werden, beispielsweise um die Abfälle bei Frost vor Einfrieren zu schützen. Nicht verrottbare Plastiktüten und kompostierbare Folienbeutel sind nicht zu verwenden. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (der Kategorie 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-</p>	<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (2) Bioorganische Abfälle sind in den zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Bioorganische Abfälle sollten nach Möglichkeit in Papier eingewickelt werden, beispielsweise um die Abfälle bei Frost vor Einfrieren zu schützen. Nicht verrottbare Plastiktüten und kompostierbare Folienbeutel sind nicht zu verwenden. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (der Kategorie 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-</p>	<p>Gehört in die Abfallberatung, daher Kürzung im Text möglich</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
Beseitigungsgesetzes (TierNebV), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden.	Beseitigungsgesetzes (TierNebV), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden.	
<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (3) Wird der Bioabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bioabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bioabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.</p>	<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (3) Wird der Bioabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bioabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bioabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.</p>	unverändert
<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (4) Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	<p>§ 7 Bioorganische Abfälle (4) Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	unverändert
<p>§ 8 Sperrabfall (1) Sperrabfälle sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.</p>	<p>§ 8 Sperrabfall (1) Sperrabfälle sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.</p>	unverändert
<p>§ 8 Sperrabfall (2)</p>	<p>§ 8 Sperrabfall (2)</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Zu Sperrabfall zählen holzartiger Sperrabfall und sonstiger Sperrabfall. Beide Arten sind getrennt zu überlassen.</p> <p>2.1 Zum holzartigen Sperrabfall gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten.</p> <p>2.2 Zum sonstigen Sperrabfall gehören unter anderem Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, jedoch nicht Tapetenreste.</p>	<p>Zu Sperrabfall zählen holzartiger Sperrabfall und sonstiger Sperrabfall. Beide Arten sind getrennt zu überlassen.</p> <p>2.1 Zum holzartigen Sperrabfall gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten.</p> <p>2.2 Zum sonstigen Sperrabfall gehören unter anderem Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, jedoch nicht Tapetenreste.</p>	
<p>§ 8 Sperrabfall (3) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 6, 7 sowie §§ 9 bis 14 genannt sind und insbesondere Öltanks, Altfahrzeuge, Kfz-Teile, Mopeds, Motorräder oder in Säcken, Kartons bzw. anderen Behältnissen verpackte Restabfälle.</p>	<p>§ 8 Sperrabfall (3) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die unter nach §§ 6, 7 sowie §§ 9 bis 17 entsorgt werden und insbesondere Öltanks, Altfahrzeuge, Kfz-Teile, Mopeds, Motorräder oder in Säcken, Kartons bzw. anderen Behältnissen verpackte Restabfälle. Ebenso gehört nicht zum Sperrabfall das Altholz, das von § 10 AltholzV erfasst ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Einkürzung und Präzisierung</p>
<p>§ 8 Sperrabfall (4) Sperrabfall kann per Abrufkarte bei der ALS zur Abfuhr angemeldet werden. Der Abruf ist pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einmal pro Jahr und Sperrabfallart möglich. Das bereitgestellte Volumen der Sperrabfälle darf je Abruf und je Sperrabfallart nicht mehr als 3 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen betragen (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 der Abfallgebührensatzung bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit).</p>	<p>§ 8 Sperrabfall (4) Sperrabfall kann per Abrufkarte bei der ALS zur Abfuhr angemeldet werden. Der Abruf ist pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einmal pro Jahr und Sperrabfallart möglich. Das bereitgestellte Volumen der Sperrabfälle darf je Abruf und je Sperrabfallart nicht mehr als 3 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen betragen (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 der Abfallgebührensatzung bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit).</p>	<p>unverändert</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Personen/EGW können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Einzelfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung des dortigen Sperrabfalls vereinbaren.	Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Personen/EGW können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Einzelfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung des dortigen Sperrabfalls vereinbaren.	
<p>§ 8 Sperrabfall (5) Sperrabfall ist getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall am Bereitstellungsort nach § 22 so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.</p>	<p>§ 8 Sperrabfall (5) Sperrabfall ist getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall am Bereitstellungsort nach § 22 24 so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.</p>	Folgeänderung
<p>§ 8 Sperrabfall (6) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	<p>§ 8 Sperrabfall (6) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	unverändert
<p>§ 9 Altmetalle (1) Altmetalle sind Abfälle, die überwiegend aus metallhaltigem Material bestehen (zum Beispiel Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht, Schubkarren, Regalträger, Rohre u. ä.).</p>	<p>§ 9 Altmetalle (1) Altmetalle sind Abfälle, die überwiegend aus metallhaltigem Material bestehen (zum Beispiel Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht, Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä.).</p>	unverändert
<p>§ 9 Altmetalle (2) Altmetalle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	<p>§ 9 Altmetalle (2) Altmetalle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) sind Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aus privaten Haushaltungen sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (z. B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, u. ä. in vergleichbarer Anzahl).</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) sind Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 4 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aus privaten Haushaltungen sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (z. B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, E-Schrott (wie E-Bikes, E-Scooter etc.) u. ä. in vergleichbarer Anzahl).</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Rahmen der getrennten Erfassung zu überlassen, soweit die Besitzer sie nicht einer anderen nach dem ElektroG zulässigen getrennten Erfassung der Vertreiber oder Hersteller im Sinne des ElektroG zuführen. Die Überlassung an private gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Rahmen der getrennten Erfassung zu überlassen, soweit die Besitzer sie nicht einer anderen nach dem ElektroG zulässigen getrennten Erfassung der Vertreiber oder Hersteller sowie durch deren Bevollmächtigte oder der beauftragten Dritten im Sinne des ElektroG zuführen. Die Überlassung an private gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.</p>	<p>Zur Klarstellung</p>
<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (3) Vor Überlassung an den Landkreis sind die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (3) Vor Überlassung an den Landkreis sind die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.</p>	<p>unverändert</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte können per Abrufkarte bei der ALS zur Abholung angemeldet werden.</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte können per Abrufkarte bei der ALS zur Abholung angemeldet werden. Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Personen/EGW können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Einzelfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung der dortigen Elektro- und Elektronikaltgeräte vereinbaren.</p>	Vervollständigung
<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am bekanntgegebenen Abholtermin am Bereitstellungsorort nach § 22 so geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen bei Bereitstellung zur Abholung höchstens ein Gewicht von 70 kg haben. Elektrokleingeräte können nur gemeinsam mit größeren Altgeräten bereitgestellt werden. Leuchtstoffröhren sowie Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte sind von der Altgerätesammlung im Abrufsystem ausgenommen und können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal (Leuchtstoffröhren auch am Schadstoffmobil) angeliefert werden.</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am bekanntgegebenen Abholtermin am Bereitstellungsorort nach § 22 24 so geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen bei Bereitstellung zur Abholung höchstens ein Gewicht von 70 kg haben. Elektrokleingeräte können nur gemeinsam mit größeren Altgeräten bereitgestellt werden. Leuchtstoffröhren sowie Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte sind von der Altgerätesammlung im Abrufsystem ausgenommen und können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal (Leuchtstoffröhren auch am Schadstoffmobil) angeliefert werden.</p>	Folgeänderung
<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (6) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen (Recyclinghöfe Bismark und Havelberg nur Annahme von Elektrokleingeräten) angeliefert werden. Die Anlieferung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten ist vor der Anlieferung anzumelden.</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte (6) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen (Recyclinghöfe Bismark und Havelberg nur Annahme von Elektrokleingeräten) angeliefert werden. Die Anlieferung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten ist vor der Anlieferung anzumelden.</p>	unverändert

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 11 Gefährliche Abfälle (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Stoffen vergleichbar sind, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien sowie Akkumulatoren u. ä.). Sie sind in der Anlage mit * gekennzeichnet.</p>	<p>§ 11 Gefährliche Abfälle (1) Gefährliche Abfälle i. S. dieser Satzung sind gefährliche Abfälle i. S. d. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG i. V. m. § 3 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Dabei handelt es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen unabhängig die Herkunftsbereiche, soweit diese Abfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Stoffen vergleichbar sind, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien sowie Akkumulatoren u. ä.). Sie sind in der Anlage mit * gekennzeichnet.</p>	Präzisierung
<p>§ 11 Gefährliche Abfälle (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt und in die Restabfallbehälter eingefüllt werden. Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis an den gesondert im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil zu überlassen. Darüber hinaus können diese Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden. Ohne Voranmeldung dürfen maximal 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine vorherige Anmeldung bei der ALS erforderlich.</p>	<p>§ 11 Gefährliche Abfälle (2) Diese Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt und in die Restabfallbehälter eingefüllt werden. Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis an den gesondert im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil zu überlassen. Darüber hinaus können diese Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden. Gefährliche Abfälle dürfen am Schadstoffmobil und der Abfallannahme- und Umladestation Stendal ohne Voranmeldung bis maximal 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine vorherige Anmeldung bei der ALS erforderlich. Ohne Voranmeldung dürfen maximal 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine vorherige Anmeldung bei der ALS erforderlich.</p>	Präzisierung Klarstellung
<p>§ 12 Altreifen</p>	<p>§ 12 Altreifen</p>	

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
(1) Altreifen sind Reifen mit/ohne Felgen, die als Abfall anfallen.	(1) Altreifen sind Reifen mit/ohne Felgen, die als Abfall anfallen.	unverändert
§ 12 Altreifen (2) Altreifen können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.	§ 12 Altreifen (2) Altreifen können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.	unverändert
§ 13 Bau- und Abbruchabfälle (1) Bau- und Abbruchabfälle sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallende Abfälle wie: 1. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, 2. Bau- und Abbruchholz, 3. Kohlenteer und teerhaltige Produkte, 4. Boden, Steine und Baggergut, 5. Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, 6. Baustoffe auf Gipsbasis, 7. gemischte Bau- und Abbruchabfälle.	§ 13 Bau- und Abbruchabfälle (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle wie: 1. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, 2. Bau- und Abbruchholz, 3. Kohlenteer und teerhaltige Produkte, 4. Boden, Steine und Baggergut, 5. Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, 6. Baustoffe auf Gipsbasis, 7. gemischte Bau- und Abbruchabfälle.	Präzisierung
§ 13 Bau- und Abbruchabfälle (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) in haushaltsüblichen Mengen (bis 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger)	§ 13 Bau- und Abbruchabfälle (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) in haushaltsüblichen Mengen (bis 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung) können entsprechend der Abfallgebührensatzung an	Klarstellung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
können entsprechend der Abfallgebührensatzung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.	der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.	
<p>§ 14 Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) (1) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) sind Abfälle, die aus Kunststoff bestehen (zum Beispiel Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug, Kunststoffgartenstühle u. a.).</p>	<p>§ 14 Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) (1) Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) sind Abfälle, die aus Kunststoff bestehen (zum Beispiel Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug, Kunststoffgartenstühle u. a.). Kunststoffabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die aus künstlich hergestellten Polymeren bestehen und keine Verkaufsverpackungen sind (stoffgleiche Nichtverpackungen).</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 14 Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) (2) Kunststoffe können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	<p>§ 14 Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen) (2) Kunststoffabfälle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>§ 15 Restabfall (1) Restabfall sind Abfälle, die nicht gemäß §§ 6 bis 14 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.</p>	<p>§ 15 Restabfall (1) Restabfall sind Abfälle, die nicht gemäß §§ 6 bis 14, 16 und 17 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 15 Restabfall (2) Restabfall ist in den zugelassenen Restabfallbehältern bereit zu stellen.</p>	<p>§ 15 Restabfall (2) Restabfall ist in den zugelassenen Restabfallbehältern bereit zu stellen.</p>	<p>unverändert</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 15 Restabfall (3) Darüber hinaus kann Restabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	<p>§ 15 Restabfall (3) Darüber hinaus kann Restabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	unverändert
	<p>§ 16 Glasabfälle (1) Glasabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die aus Glas bestehen und keine Verkaufsverpackungen sind, z.B. Fensterscheiben, Aquarien o.ä.</p>	Neu
	<p>§ 16 Glasabfälle (2) Glasabfälle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.</p>	Neu
	<p>§ 17 Textilabfälle (Alttextilien) Ab 2025 können Textilabfälle (Alttextilien) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p>	Neu
<p>§ 16 Zugelassene Abfallbehälter (1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- und 1,1m³-Füllraum für die Erfassung von Restabfall, 	<p>§ 18 Zugelassene Abfallbehälter (1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- und 1,1m³-Füllraum für die Erfassung von Restabfall, 	redaktionelle Änderung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<ol style="list-style-type: none"> 2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1m³ bis 30 m³ für die Erfassung von Restabfall, 3. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck der ALS mit 40l-Füllraum (Befüllung maximal 12 kg) und mit 80l-Füllraum (Befüllung maximal 35 kg) für die Erfassung von Restabfall, 4. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- und 240l-Füllraum für die Erfassung von Bioabfall, 5. Papierabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m³ Füllraum für die Erfassung von Altpapier. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1m³ bis 30 m³ für die Erfassung von Restabfall, 3. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck der ALS mit 40l-Füllraum (Befüllung maximal 12 kg) und mit 80l-Füllraum (Befüllung maximal 35 kg) für die Erfassung von Restabfall, 4. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- und 240l-Füllraum für die Erfassung von bioorganischem Abfall, 5. Papierabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m³ Füllraum für die Erfassung von Altpapier. 	<p>Verwendung einheitlicher Begriffe – redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 16 Zugelassene Abfallbehälter (2) Mit Zustimmung des Landkreises können auch Restabfallcontainer im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 und Unterflurcontainer mit einem Nutzvolumen von 1.900 oder 3.100 l, die sich im Eigentum des Anschlusspflichtigen befinden, für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier eingesetzt werden.</p>	<p>§ 18 Zugelassene Abfallbehälter (2) Mit Zustimmung des Landkreises können auch Restabfallcontainer im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 und Unterflurcontainer mit einem Nutzvolumen von 1.900 oder 3.100 l, die sich im Eigentum des Anschlusspflichtigen befinden, für die Erfassung von Restabfall, bioorganischen Abfall und Altpapier eingesetzt werden.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Verwendung einheitlicher Begriffe – redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 17 Behältertausch (1) Für die Sammlung von Abfällen auf allen angeschlossenen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.</p>	<p>§ 19 Behältermanagement (1) Für die Sammlung von Abfällen auf allen angeschlossenen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.</p>	<p>redaktionelle Änderung / Präzisierung</p>
<p>§ 17 Behältertausch (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen, das ein Entleerungsvolumen von</p>	<p>§ 19 Behältermanagement (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen, das ein Entleerungsvolumen von</p>	<p>redaktionelle Änderung / Präzisierung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
mindestens 240 l je Person bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) pro Kalenderjahr, welches verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist, ermöglicht, vorzuhalten.	mindestens 240 l je Person bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) pro Kalenderjahr, welches verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist, ermöglicht, vorzuhalten.	
<p>§ 17 Behältertausch (3) Auf jedem anschlusspflichtigen Wohn- oder gemischt genutzten Grundstück ist mindestens ein zugelassener Bioabfallbehälter vorzuhalten, es sei denn, es erfolgt eine Eigenkompostierung gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung.</p>	<p>§ 19 Behältermanagement (3) Auf jedem anschlusspflichtigen Wohn- oder gemischt genutzten Grundstück ist mindestens ein zugelassener Bioabfallbehälter vorzuhalten, es sei denn, es erfolgt eine Eigenkompostierung gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung.</p>	redaktionelle Änderung / Präzisierung
<p>§ 17 Behältertausch (4) Behälter für überlassungspflichtiges Altpapier sind in dem nach Anfall erforderlichen Umfange vorzuhalten</p>	<p>§ 19 Behältermanagement (4) Behälter für überlassungspflichtiges Altpapier sind in dem nach Anfall erforderlichen Umfange vorzuhalten</p>	redaktionelle Änderung / Präzisierung
<p>§ 17 Behältertausch (5) Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter können im Bedarfsfalle vom Anschlusspflichtigen, bei Eigenanschluss von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle auch durch den Inhaber des angeschlossenen Gewerbes bei der ALS beantragt werden.</p>	<p>§ 19 Behältermanagement (5) Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter können im Bedarfsfalle vom Anschlusspflichtigen oder Anschlussberechtigten, bei Eigenanschluss von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle auch durch den Inhaber des angeschlossenen Gewerbes bei der ALS beantragt werden.</p>	redaktionelle Änderung / Präzisierung Klarstellung
<p>§ 18 Restabfallsäcke (1) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden. Die Restabfallsäcke sind in den bekanntgegebenen Vertriebsstellen gebührenpflichtig erhältlich.</p>	<p>§ 20 Restabfallsäcke (1) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden. Die Restabfallsäcke sind in den bekanntgegebenen Vertriebsstellen gebührenpflichtig erhältlich.</p>	redaktionelle Änderung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 18 Restabfallsäcke (2) Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweiser Nutzung eines Grundstückes unzweckmäßig ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist beim Landkreis zu stellen.</p>	<p>§ 20 Restabfallsäcke (2) Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweiser Nutzung eines Grundstückes unzweckmäßig ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist beim Landkreis zu stellen.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 19 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall (1) Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (zum Beispiel wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen beantragen.</p>	<p>§ 21 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall (1) Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (zum Beispiel wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen beantragen.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 19 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall (2) Bei vorübergehendem Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Kirmes, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und für die Dauer der Dienstleistung vorzuhalten. Der</p>	<p>§ 21 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall (2) Bei vorübergehendem Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Kirmes, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und für die Dauer der Dienstleistung vorzuhalten. Der</p>	redaktionelle Änderung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
Landkreis kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.	Landkreis kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.	
<p>§ 20 Behandlung der Abfallbehälter (1) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>§ 22 Behandlung der Abfallbehälter (1) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 20 Behandlung der Abfallbehälter (2) Die Angeschlossenen dürfen Abfallbehälter durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung sichern.</p> <p>2.1 Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.</p> <p>2.2 Zudem können auf Antrag Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60l-, 80l-, 120l-, 240l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1m³-Füllraum) genutzt werden, die von der ALS vorgehalten werden. Die Schlösser werden durch die ALS angebracht. Die verschließbaren Behälter werden mit zwei Schlüsseln ausgeliefert. Bei Abzug dieser Behälter sind mindestens zwei Schlüssel zurückzugeben.</p>	<p>§ 22 Behandlung der Abfallbehälter (2) Die Angeschlossenen Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie andere Nutzer dürfen Abfallbehälter durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung sichern.</p> <p>2.1 Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.</p> <p>2.2 Zudem können auf Antrag Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60l-, 80l-, 120l-, 240l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1m³-Füllraum) genutzt werden, die von der ALS vorgehalten werden. Die Schlösser werden durch die ALS angebracht. Die verschließbaren Behälter werden mit zwei Schlüsseln ausgeliefert. Bei Abzug dieser Behälter sind mindestens zwei Schlüssel zurückzugeben.</p>	redaktionelle Änderung Präzisierung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung																		
<p>§ 21 Abfuhrhythmus (1) Es gelten im Regelfall folgende Abfuhrhythmen:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Restabfall</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Altpapier</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Bioabfall</td> <td>2-wöchentlich</td> </tr> </table>	1.	Restabfall	4-wöchentlich	2.	Altpapier	4-wöchentlich	3.	Bioabfall	2-wöchentlich	<p>§ 23 Abfuhrhythmus (1) Es gelten im Regelfall folgende Abfuhrhythmen:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Restabfall</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Altpapier</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>bioorganischer Abfall</td> <td>2-wöchentlich</td> </tr> </table>	1.	Restabfall	4-wöchentlich	2.	Altpapier	4-wöchentlich	3.	bioorganischer Abfall	2-wöchentlich	redaktionelle Änderung
1.	Restabfall	4-wöchentlich																		
2.	Altpapier	4-wöchentlich																		
3.	Bioabfall	2-wöchentlich																		
1.	Restabfall	4-wöchentlich																		
2.	Altpapier	4-wöchentlich																		
3.	bioorganischer Abfall	2-wöchentlich																		
<p>§ 21 Abfuhrhythmus (2) Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender kürzerer Abfuhrhythmus festgelegt werden, insbesondere wenn das auf dem Grundstück stellbare oder vorgehaltene Behältervolumen das erforderliche vorzuhaltende Behältervolumen nicht abdeckt und deshalb eine häufigere Leerung erforderlich wird.</p>	<p>§ 23 Abfuhrhythmus (2) Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender kürzerer Abfuhrhythmus festgelegt werden, insbesondere wenn das auf dem Grundstück stellbare oder vorgehaltene Behältervolumen das erforderliche vorzuhaltende Behältervolumen nicht abdeckt und deshalb eine häufigere Leerung erforderlich wird.</p>	redaktionelle Änderung																		
<p>§ 21 Abfuhrhythmus (3) Die Abholung von Sperrabfall sowie Elektroaltgeräten erfolgt grundsätzlich auf Anforderung gemäß Abrufkarte innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abrufkarte bei der ALS. Bei Beantragung einer gebührenpflichtigen Expressabfuhr erfolgt die Abfuhr binnen acht Werktagen.</p>	<p>§ 23 Abfuhrhythmus (3) Die Abholung von Sperrabfall sowie Elektroaltgeräten erfolgt grundsätzlich auf Anforderung gemäß Abrufkarte innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abrufkarte bei der ALS. Bei Beantragung einer gebührenpflichtigen Expressabfuhr erfolgt die Abfuhr binnen acht Werktagen.</p>	redaktionelle Änderung																		
<p>§ 21 Abfuhrhythmus (4) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt im Regelfall an einen Samstag einmal jährlich je bekanntgegebenen Abholort.</p>	<p>§ 23 Abfuhrhythmus (4) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt im Regelfall an einen Samstag einmal jährlich je bekanntgegebenen Abholort.</p>	redaktionelle Änderung																		

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (1) Die Abfallbehälter sowie die Sperrabfälle sowie Elektroaltgeräte sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (1) Die Abfallbehälter sowie die Sperrabfälle sowie Elektroaltgeräte sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (2) Gefährliche Abfälle müssen direkt dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden und dürfen nicht am bekanntgegebenen Abholort abgestellt werden.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (2) Gefährliche Abfälle müssen direkt dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden und dürfen nicht am bekanntgegebenen Abholort abgestellt werden.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (3) Die Abfallbehälter und Abfälle sind in der Regel so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Hierbei muss die Straße für Abfallsammelfahrzeuge unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften) befahrbar sein. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 10 m nicht überschreiten.</p> <p>3.1 Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwegungen und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfallbehälter sind zur Entleerung</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (3) Die Abfallbehälter und Abfälle sind in der Regel so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Hierbei muss ist die Straße für Abfallsammelfahrzeuge unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften) nicht befahrbar, sein weist der Landkreis Stendal als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dem Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung einen entsprechend geeigneten Bereitstellungsort an der nächstgelegenen öffentlichen Durchfahrtsstraße zu. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 10 m nicht überschreiten.</p> <p>3.1 Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Dazu zählt bei Abholung am Standplatz auch, dass die Zuwegungen und der Standplatz im</p>	redaktionelle Änderung Präzisierung Klarstellung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.</p> <p>3.2 Der Anschlusspflichtige hat den unverzüglichen Rücktransport der geleerten Abfallbehälter am Abfuhrtag vorzunehmen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.</p>	<p>Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.</p> <p>3.2 Der Anschlusspflichtige hat nach der Abfuhr den unverzüglichen Rücktransport der geleerten Abfallbehälter am Abfuhrtag vorzunehmen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (4)</p> <p>Im Einzelfall können nach Abstimmung mit dem Landkreis die Abfallbehälter und Abfälle unmittelbar vom Grundstück abgeholt werden. In diesem Fall erfolgt eine regelmäßige Leerung im Entsorgungsrhythmus nach § 21 Absatz 1.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (4)</p> <p>Im Einzelfall können nach Abstimmung mit dem Landkreis die Abfallbehälter und Abfälle unmittelbar vom Grundstück abgeholt werden. In diesem Fall erfolgt eine regelmäßige Leerung im Entsorgungsrhythmus nach § 24 23 Absatz 1 und 2.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Folgeänderung</p>
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (5)</p> <p>Die Abfallbehälter dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Abfällen befüllt werden. Es dürfen keine Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden, die den Behälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen können. Die Abfallbehälter sind geschlossen (nicht überfüllt) bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist nicht erlaubt, Abfälle in Behältern einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacken dürfen nicht im heißen Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entleerung.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (5)</p> <p>Die Abfallbehälter dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Abfällen befüllt werden. Es dürfen keine Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden, die den Behälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen können. Die Abfallbehälter sind geschlossen (nicht überfüllt) bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist nicht erlaubt, Abfälle in Behältern einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacken dürfen nicht im heißen Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entleerung.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke sind zugebunden bereitzustellen; Teile des eingefüllten Abfalles dürfen nicht herausragen. Es dürfen keine Gegenstände, die nach außen dringen und/ oder Verletzungen verursachen können, eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entsorgung.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke sind zugebunden bereitzustellen; Teile des eingefüllten Abfalles dürfen nicht herausragen. Es dürfen keine Gegenstände, die nach außen dringen und/ oder Verletzungen verursachen können, eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entsorgung.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (7) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Für Restabfallbehälter kann eine gebührenpflichtige Sonderleerung beantragt werden.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (7) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Für Restabfallbehälter kann eine gebührenpflichtige Sonderleerung beantragt werden.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen wird die Abfuhr frühestmöglich vorgenommen.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen wird die Abfuhr frühestmöglich vorgenommen.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 22 Bereitstellung der Abfälle (9) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS durch den Bauträger 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.</p>	<p>§ 24 Bereitstellung der Abfälle (9) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS durch den Bauherrn 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.</p>	redaktionelle Änderung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>§ 23 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle (1) Abfälle, die auf einem im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehenden Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, sind vom Eigentümer auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist, 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. <p>Der ALS ist der Bereitstellungsort 15 Werktage vor der Bereitstellung bekannt zu geben. Die ALS kann die Bereitstellung in von ihm gestellten geeigneten Behältern im Sinne von § 16 Absatz 1 verlangen, soweit für eine effiziente Abfuhr erforderlich.</p>	<p>§ 25 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle (1) Abfälle, die auf einem im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehenden Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, sind vom Eigentümer auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist, 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. <p>Der ALS ist der Bereitstellungsort 15 Werktage vor der Bereitstellung bekannt zu geben. Die ALS kann die Bereitstellung in von ihm gestellten geeigneten Behältern im Sinne von § 46 18 Absatz 1 verlangen, soweit für eine effiziente Abfuhr erforderlich.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Folgeänderung</p>
<p>§ 23 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Abfälle, die auf einem rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, wobei Einsammlung und Bereitstellung hier vom Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 9 KrWG erfolgen muss.</p>	<p>§ 25 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Abfälle, die auf einem rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, wobei Einsammlung und Bereitstellung hier vom Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 9 KrWG erfolgen muss.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 23 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle (3)</p>	<p>§ 25 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle (3)</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Abfälle, die auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen vom Träger der Straßenbaulast jeweils auf deren Kosten dem Landkreis an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu überlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. 	<p>Abfälle, die auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen vom Träger der Straßenbaulast jeweils auf deren Kosten dem Landkreis an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu überlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. 	
<p>§ 24 Modellversuche</p> <p>Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p>	<p>§ 26 Modellversuche</p> <p>Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 25 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht (1)</p> <p>Die Anschlusspflichtigen haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht, ferner die Änderung aller für die Gebührenerhebung relevanten Tatbestände innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl ent-</p>	<p>§ 27 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht (1)</p> <p>Die Anschlusspflichtigen haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht, ferner die Änderung aller für die Gebührenerhebung relevanten Tatbestände innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl ent-</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
halten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet.	halten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet.	
<p>§ 25 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht (2) Anschlusspflichtige und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des anfallenden und zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben zu allen Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlich ist.</p>	<p>§ 27 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht (2) Anschlusspflichtige und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des anfallenden und zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben zu allen Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlich ist.</p>	redaktionelle Änderung
<p>§ 25 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete und Beauftragte des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen gemäß § 19 KrWG zu dulden.</p>	<p>§ 27 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, u Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 4 Abs. 3 AbfG LSA Anordnungen im Einzelfall erlassen und diese Anordnungen zwangsweise durchsetzen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete und Beauftragte des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen gemäß § 19 KrWG zu dulden.</p>	redaktionelle Änderung Präzisierung
<p>§ 26 Bekanntmachung und Informationen</p>	<p>§ 28 Bekanntmachung und Informationen</p>	redaktionelle Änderung

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>Die Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben des Landkreises zu Entsorgungsterminen und ähnlichem erfolgen in der regionalen Presse sowie im jeweils vom Landkreis herausgegebenen Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.</p>	<p>Die Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben des Landkreises zu Entsorgungsterminen und ähnlichem erfolgen in der regionalen Presse sowie im jeweils vom Landkreis herausgegebenen Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.</p>	
<p>§ 27 Abfallgebührensatzung</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).</p>	<p>§ 29 Abfallgebührensatzung</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten (1)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt 2. entgegen § 3 Absatz 3 überlassungspflichtige Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Stendal beseitigt, 3. entgegen § 3 Absatz 5 in der Anzeige für die Eigenkompostierung unwahre Angaben tätigt und/oder die anfallenden bioorganischen Abfälle nicht vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und verwertet, 	<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten (1)</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt 2. entgegen § 3 Absatz 3 überlassungspflichtige Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Stendal beseitigt, 3. entgegen § 3 Absatz 5 in der Anzeige für die Eigenkompostierung unwahre Angaben tätigt und/oder die anfallenden bioorganischen Abfälle nicht vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und verwertet, 	<p>redaktionelle Änderung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>4. entgegen § 5 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt, u. a. andere als bioorganische Abfälle in den Bioabfallbehälter entsorgt (§ 7 Absatz 3), andere Abfälle als Altpapier in den Papierbehälter entsorgt (§ 6 Absatz 5), wer entgegen § 8 Absatz 2 holzartigen Sperrabfall und sonstigen Sperrabfall nicht getrennt überlässt,</p> <p>5. entgegen § 10 Absatz 2 Elektroaltgeräte anderweitig als durch Überlassung an den Landkreis entsorgt,</p> <p>6. entgegen § 11 Absatz 2 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über den Restabfallabfallbehälter entsorgt,</p> <p>7. entgegen § 15 Absatz 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,</p> <p>8. entgegen § 20 Absatz 1 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>9. entgegen § 20 Absatz 2 ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt</p> <p>10. entgegen § 22 Absatz 1 genannte Abfälle außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt bzw. nicht dem Personal des Schadstoffmobils übergibt,</p> <p>12. entgegen § 22 Absatz 3 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungsplätzen behindert,</p>	<p>4. entgegen § 5 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt, u. a. andere als bioorganische Abfälle in den Bioabfallbehälter entsorgt (§ 7 Absatz 3), andere Abfälle als Altpapier in den Papierbehälter entsorgt (§ 6 Absatz 5), wer entgegen § 8 Absatz 2 holzartigen Sperrabfall und sonstigen Sperrabfall nicht getrennt überlässt,</p> <p>5. entgegen § 10 Absatz 2 Elektroaltgeräte anderweitig als durch Überlassung an den Landkreis entsorgt,</p> <p>6. entgegen § 11 Absatz 2 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über den Restabfallabfallbehälter entsorgt,</p> <p>7. entgegen § 15 Absatz 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,</p> <p>8. entgegen § 22 Absatz 1 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>9. entgegen § 22 Absatz 2 ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt,</p> <p>10. entgegen § 24 Absatz 1 und 2 genannte Abfälle und Abfallbehälter außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt bzw. oder entgegen § 22 Absatz 2 nicht dem Personal des Schadstoffmobils übergibt,</p> <p>11. entgegen § 24 Absatz 3 Abfallbehälter und Abfälle so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungsplätzen behindert,</p> <p>12. entgegen § 24 Absatz 3 Ziffer 3.2 Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht unverzüglich zurücktransportiert,</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung Vervollständigung</p> <p>redaktionelle Änderung Vervollständigung</p> <p>Neu</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
<p>12. entgegen § 22 Absätze 5, 6 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,</p> <p>13. entgegen § 22 Absatz 9 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS anzeigt,</p> <p>14. entgegen § 25 Absatz 1 und 2 seine dahingehenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht satzungsgerecht erfüllt.</p> <p>15. entgegen § 25 Absatz 3 i. V. m. § 19 KrWG das Aufstellen von Behältnissen oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.</p>	<p>13. entgegen § 24 Absätze 5, 6 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,</p> <p>14. entgegen § 24 Absatz 9 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS anzeigt,</p> <p>15. entgegen § 27 Absatz 1 und 2 seine dahingehenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht satzungsgerecht erfüllt.</p> <p>16. entgegen § 27 Absatz 3 i. V. m. § 19 KrWG das Aufstellen von Behältnissen oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Folgeänderung</p>
	<p>§ 31 Gleichbehandlungsgrundsatz Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.</p>	<p>Verankerung der sprachlichen Gleichstellung im Satzungstext</p>
<p>§ 30 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 10.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 49 vom 27.12.2020, außer Kraft.</p>	<p>§ 32 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 4 vom 07.02.2021, außer Kraft.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Aktualisierung</p>

Abfallentsorgungssatzung vom 28.01.2021 aktuelle Fassung	Abfallentsorgungssatzung künftige Fassung	Anmerkung
Hansestadt Stendal, den 28.01.2021	Hansestadt Stendal, den xx.yy.2022	